

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Zentrale
Abteilung Erhaltung, Unterhaltung,
Verkehr
Referat 43

Sächsisches Staatsministerium des
Innern
Landespolizeipräsidium
Referat 31

Bundesamt für Güterverkehr
Außenstelle Dresden
Bernhardstraße 62
01002 Dresden

Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Straße 41
09120 Chemnitz

- per Post austausch
- vorab per E-Mail

nachrichtlich:

Landesverband des Sächsischen
Verkehrsgewerbes e.V.
Palaisplatz 4
01097 Dresden

Sächsischer Städte- und Gemeindetag
Glacisstraße 3
01099 Dresden

Sächsischer Landkreistag e.V.
Käthe-Kollwitz-Ufer 88
01309 Dresden

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Stephanie Gießler

Durchwahl
Telefon: +49 351 564-85210
Telefax: +49 351 564-85080

stephanie.giessler@
smwa.sachsen.de

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
52-4011/19/15-2020/70464

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Dresden,
17. Dezember 2020



Hausanschrift
Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit und
Verkehr
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Außenstelle
Ammonstraße 10
01069 Dresden

www.smwa.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien
3, 7, 8, 9 - Haltestelle Carolaplatz

* Information zum Zugang für ver-
schlüsselte elektronische Dokumente
unter
www.smwa.sachsen.de/kontakt.htm
poststelle@smwa-sachsen.de
de-mail.de

Befristete Ausnahmegenehmigung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot nach § 30 Absatz 3 StVO im Freistaat Sachsen im Zusammenhang mit der Impfung der Bevölkerung gegen das Corona-Virus

Fahrzeugen, die dem Transport von

- Corona-Impfstoffen,
- Kühlsystemen zur (Zwischen-) Lagerung von Corona-Impfstoffen,
- Impfbesteck bzw. notwendigen medizinischen Instrumenten zur Durchführung der Corona-Impfung,
- allen sonstigen Waren und Gütern, die unmittelbar dazu dienen, den Dienstbetrieb bzw. die Funktionsfähigkeit der Corona-Impfzentren sicherzustellen,

wird gemäß § 46 Abs. 2 StVO eine Ausnahmegenehmigung vom Sonntags- und Feiertagsfahrverbot nach § 30 Abs. 3 StVO mit sofortiger Wirkung bis 30. Juni 2021 für das Gebiet des Freistaates Sachsen erlassen. Diese Ausnahmegenehmigung gilt auch für Leerfahrten dieser Fahrzeuge, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den oben genannten Transporten stehen.

I.

Da die Zulassung von Impfstoffen gegen das Corona-Virus in der Europäischen Union unmittelbar bevorsteht, werden in diesem Zusammenhang im Freistaat Sachsen und in den anderen Bundesländern sog. Corona-Impfzentren eingerichtet. Aufgrund der anhaltenden Verbreitung des Corona-Virus und der Erforderlichkeit der schnellstmöglichen Durchimpfung der Bevölkerung ist eine besondere Dringlichkeit in der Angelegenheit geboten. Um die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Corona-Impfzentren und die jederzeitige Verfügbarkeit des Impfstoffs sicherzustellen, ist die dahingehende Versorgung der Corona-Impfzentren auch an Sonn- und Feiertagen erforderlich. Die hierzu notwendigen Transporte müssen daher auch an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden können, um die Versorgung der Impfzentren zu gewährleisten.

Die Sicherstellung der ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Impfstoff ist als dringender Fall im Sinne der Ziffer I. Nr. 1. lit. a) zu Nr. 7 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu § 46 StVO zu erachten.

Die Ausnahmegenehmigung gilt **ab sofort und ist bis zum 30. Juni 2021 befristet.**

II.

Es gelten folgende Nebenbestimmungen:

1. Von der Ausnahmegenehmigung darf wegen der gebotenen Rücksicht auf die Sonn-/ Feiertagsruhe, Wohnbevölkerung und Umwelt nur äußerst restriktiv, d. h. nur bei unbedingt notwendigen Fahrten Gebrauch gemacht werden.

2. Es ist zu gewährleisten, dass die Ausnahmen vom Sonntags- und Feiertagsfahrverbot unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie unter sorgfältiger Beachtung der jeweiligen Verkehrslage in Anspruch genommen werden.

3. Alle weiteren Vorschriften der StVO sowie die einschlägigen Bestimmungen der StVZO sind einzuhalten. Weisungen der zuständigen Straßenverkehrsbehörden sowie der Polizei ist unbedingt nachzukommen.

4. In einem schriftlichen Fahrauftrag sind das amtliche Kennzeichen sowie Transportquelle und -ziel auszuweisen. Die für den betreffenden Transport zu verladenden Güter sind einzeln und genau aufzuführen.

5. Der jederzeitige Widerruf dieser Genehmigung bleibt vorbehalten.

III.

Das LASuV wird gebeten die Straßenverkehrsbehörden unverzüglich zu unterrichten.

Das Innenministerium wird gebeten, die Polizeibehörden zu informieren.

Das Bundesamt für Güterverkehr wird gebeten, die Kontrollorgane zu unterrichten.

Das SMWA, Abteilung 2 Referat 25, wird gebeten die Abteilung Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Jens Albrecht
Ministerialrat
Komm. Abteilungsleiter Mobilität